

- (1) Amira-Eckhardt, II. (2) Brunner, DRG. (3) R. His, Das Strafrecht des dt. MAS 1, 1920. (4) E. Kaufmann, Quod paganorum tempore observabant. Ist der Titel 58 der L. S. (Pactus) eine Neuschöpfung der Merowinger?, in: Festschr. R. Schmidt-Wiegand, 1986, 374–390. (5) Ders., F., in: Handwb. DRG I, Sp. 1296 f. (6) H. Mitteis, H. Lieberich, DRG, ¹⁸1988. (7) Much, Germania. (8) W. E. Wilda, Das Strafrecht der Germ., 1842, Neudr. 1960.

E. Kaufmann

Friedensschluß

§ 1: Antike – a. Definition – b. Rechtsformen – c. Die Anwendung der Rechtsformen bis ins 4. Jh. n. Chr. – d. Die Rechtspraxis – e. Inhaltliche Bestimmungen – § 2: Frühes Mittelalter – a. Allgemeines – b. Terminologie – c. Formalien – d. Abschlußformen – e. Friedensschlüsse und Politik

§ 1. Antike. a. Definition. Der F. ist ein formalisierter und durch konkludente Handlungen geprägter Willensakt mindestens zweier Parteien zur Schaffung von Frieden; als solcher ist er eine universalhist. Erscheinung. Er kann für jeden hist. Zeitraum nur durch die Beschreibung seiner Formen, Inhalte sowie des durch ihn erzielten Zustandes definiert werden.

b. Rechtsformen. 1. Der Vertrag (→ Verträge). Die röm.-germ. Beziehungen vom 1. Jh. v. Chr. bis Ende des 5. Jh.s n. Chr. kennen eine Reihe von Rechtsformen, die nach einem Krieg oder einem bisher nicht näher geregelten Verhältnis Frieden schufen; sie sind in jedem Fall röm. geprägt. Der F. im engeren Sinne erfolgte in der Form des beeidigten Vertrages (*foedus*). Unmittelbar beteiligte Partner waren: Auf röm. Seite der im Auftrag des Senats oder des *populus Romanus*, später des Ks.s handelnde Feldherr oder Prov.-Statthalter; im 4. und 5. Jh. n. Chr. konnten auch die von der offiziellen Reichsregierung in ihrer Stellung nur zeitweilig oder gar nicht anerkannten Ks. und unabhängige Vertreter der

Provinzen tätig werden. Auf germ. Seite waren es der jeweilige *rex*, *regulus*, → *dux* oder → *index* als Vertreter der → Volksversammlung einer *gens* oder als Anführer einer Kriegergefolgschaft (→ Gefolgschaft). Der durch das *foedus* hergestellte Frieden (*pax*, εἰρήνη) ist negativ durch die Abwesenheit von Krieg und positiv mindestens durch die Verpflichtung der Parteien zur Neutralität (vgl. Amm. 16, 12, 17) gekennzeichnet. Dort, wo dieser positive, das Verhältnis der Parteien näher bestimmende Zustand betont werden soll, verwenden die Qu. häufig den Begriff *amicitia* (vgl. 8, 55; 4, 130).

2. Die formlose Begründung der *amicitia*. Neben den förmlichen → Verträgen gab es eine Reihe von Verfahren, die im Sinne des modernen Völkerrechts als ‚faktische Friedensschlüsse‘ zu bezeichnen sind. Hierzu gehört die formlose Begründung der *amicitia*, die häufig mit der Ernennung des germ. Kg.s zum *rex et amicus populi Romani*, der Eintragung in die *formula amicorum* (→ Ariovist im J. 59 v. Chr. [1; 6]) und sogar mit der Einsetzung eines neuen Kg.s durch Rom (vgl. z. B. Tac. ann. 11, 16 f. zu Italicus 47 n. Chr. bei den Cheruskern) kombiniert wurde (später wohl meist im Rahmen einer Vertragsstipulation, z. B. *Scriptores Historiae Augustae, Vita Marci* 14,3 [1, 144; 3, 49 f.; 5, 313 f.]). Die Konstituierung der *amicitia* schloß einen Kriegszustand aus (Caes. Gall. 1, 44, 11 Ariovist gegenüber Caesar: *sese illum non pro amico, sed hoste habiturum*).

3. Die Deditio. Eine besondere Bedeutung als vertragsunabhängiges Instrument zur Friedensherstellung kommt schließlich bis Ende des 1. Jh.s der röm. Form der Kapitulation (*deditio*) zu. Diese schuf rechtlich keinen auf Dauer angelegten Frieden, aber faktisch aufgrund des milit. Übergewichts der röm. Seite ebenfalls *amicitia* und damit *pax*, ohne daß hierfür zuzätzlich ein positives Rechtsverfahren notwendig gewesen wäre (z. B. Vell. 2, 106, 1).

ISBN 3 11 014777 7

© Copyright 1995 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin
Buchbinderische Verarbeitung: Thomas Fuhrmann KG, Berlin

c. Die Anwendung der Rechtsformen bis ins 4. Jh. n. Chr. Die Anwendung und Ausgestaltung dieser Rechtsformen, die später von den Germ. untereinander z. T. adaptiert wurden (vgl. z. B. Greg. Tur. 2, 30 zur Kapitulation der Alem. gegenüber Chlodowech), richteten sich in der Praxis nach den außenpolit. Gegebenheiten und Kräfteverhältnissen. So konnten Caesar 58–55, Drusus 12–9 v. Chr. und Tiberius 4–5 n. Chr. die freiwillige oder durch milit. Druck erzwungene *deditio* germ. Stämme durchsetzen, ohne daß die hiermit faktisch begründete *pax* und die *amicitia* vertraglich gesichert werden mußten (vgl. die Ubier 55 v. Chr. gegenüber Caesar [Caes. Gall. 4, 16, 5]: *Ubii autem, qui [...] legatos miserant, amicitiam fecerant [...]*, dies die Formel Caesars für die Deditio [6, 291 Anm. 65]; außerdem Rom–Friesen 12 v. Chr.; Rom–Chauken 5 n. Chr. [7, 26, 33 ff.]). Formlose *amicitia*-Verhältnisse ohne abschließendes *foedus* (3, 46 gegen Tac. ann. 2, 45) bestanden außerdem mit dem Markomannen Maroboduus 6–19 n. Chr. (→ Marbod) und dem Quaden → Vannius 20–50 n. Chr. (3, 47), während vertragliche Friedensschlüsse im Anschluß an die Deditio in diesem Zeitraum selten sind (Rom–Bataver 16–13 v. Chr. [7, 6]; Rom–Cherusker 4 n. Chr.; vielleicht Rom–Ubier). Als der milit. Druck und die Macht der germ. Stämme wuchsen, drang die röm. Seite immer häufiger auf eine vertragliche Absicherung (z. B. Rom – Chatten 83 n. Chr. [Stattus Silvae 3, 3, 168]). Spätestens in den Markomannen- und Quadenkriegen des Mark Aurel und Commodus 166–180 n. Chr. (→ Markomannenkrieg) wurde das meist nur von der germ. Seite beedigte *foedus* zur Standardform des F.es (vgl. z. B. Cass. Dio 71, 3, 1a zu den Markomannen gegenüber Iallius Bassus 166 n. Chr.). Die massiven Einbrüche der Germ. an der Rhein- und Donaugrenze seit der Mitte des 3. Jh.s (Verträge des Probus mit den Iuthungen 278 n. Chr.) und dann wieder seit

der Mitte des 4. Jh.s erforderten schließlich den Einsatz von Friedensverträgen in einem bisher nicht gekannten Ausmaß. Nun wurden erstmals paritätische *foedera* unter strenger Beachtung der notwendigen Formalitäten (Valens – Athanarich 369 n. Chr.; Valentinian – Macrianus 374 n. Chr. [2, 176 ff. 195; 4, 42 ff.]) und an einem neutralen Ort ohne vorausgegangene Deditio abgeschlossen. Längerfristige Waffenstillstände (*indutiae*) erhielten die Qualität eines *foedus* (Amm. 17, 1, 13). Die Begriffskombination *foedus pacis* (Amm. 14, 6, 3; Jord. Get. 52 [270]; Paulinus von Pella, Eucharistikos Deo 381) wird als Bezeichnung des friedenschaffenden Vertrages üblich. Selbst die Verträge des W- und O-Reiches mit den germ. *gentes* auf Reichsboden ab 380/82 nannten *pax* und *amicitia* bzw. εἰρήνη und φιλία ([4, 77. 86 ff.]; vgl. Zos. 5, 42, 1 und 5, 50, 3 zum J. 408) als erstes und wichtigstes Vertragsziel.

d. Die Rechtspraxis. Trotz der unterschiedlichen materiellen Ausformungen der Verträge verfestigte sich zw. Röm. und Germ. im Laufe der Jhh. eine für fast alle Friedensschlüsse verbindliche Rechtspraxis, die spätestens Ende des 3. Jh.s n. Chr. folgende Grundelemente enthielt: Die diplomatische Kontaktaufnahme erfolgte durch eine → Gesandtschaft zunächst der Germ., dann seit dem 3. Jh. auch häufiger der Röm. (vgl. z. B. Herodian. 7, 9), die um Frieden baten (*pacem/amicitiam petere* u. ä.). Ging die Initiative von der germ. Seite aus, so implizierte diese Friedensbitte in der Regel mit entsprechenden Formeln (Amm. 17, 10, 7; Caes. Gall. 5, 20, 1) das Angebot der Deditio, die bei eindeutiger Verteilung der Kräfteverhältnisse zwar die Geiselstellung (→ Geisel) und Waffenabgabe der Germ. forderte (Vell. 2, 106, 1), jedoch bald an Rechtskraft verlor und im 4. Jh. zur diplomatischen Formel erstarrte (4, 133 ff.). Als zusätzliche Sicherung bildeten spätestens im 4. Jh. nach der Annahme der

Deditio (*receptio*) im röm. Lager oder in der Reichshauptstadt (vgl. Themist. Or. 16, 210 b zu den ἔξαρχοι καὶ κορυφαῖοι der Goten vor → Theodosius 382 n. Chr.) einseitig beedigte (Zos. 4, 56, 1–3) oder spondierte Vorabsprachen (Dexippos Frg. 7, 2; Lib. Or. 18, 78) den Abschluß der Verhandlungen (4, 141). Strebte man eine zusätzliche vertragliche Friedensregelung an, so genügte im Falle einseitig stilisierter Verträge die mündliche Verkündung der schriftlich fixierten (Amm. 21, 3, 4, 27, 5, 9; vgl. Eugippius Vita Severini 19, 4) Friedensbestimmungen durch die diktierende Seite. Paritätische Verträge erforderten dagegen anstelle der Deditio zur formellen Kriegsbeendigung einen Waffenstillstand, der nach weiteren Verhandlungen als Präliminarvertrag (*pactio, σπονδαί, ὁμολογία*; vgl. Amm. 17, 8, 5, 27, 5, 8–9; Themist. Or. 10, 133a; Eunapios Frg. 12; Zos. 3, 7, 6. [4, 43]) mit den Spezialbestimmungen des Endvertrages (συνθήκαι) und Angaben über Ort und Zeit der endgültigen Vertragsstipulation stilisiert wurde (4, 153). Diese Einigung der Parteien über die Hauptbedingungen des F.es (vgl. Amm. 17, 12, 9: *statuere condiciones*; Amm. 27, 5, 9: *componere pacem*) schuf zwar rechtlich noch keine langfristig gültige *pax*, aber faktisch eine neue Qualität des Friedenszustandes gegenüber der einfachen Waffenruhe. Nach der Festlegung des Endvertrages und der mündlichen Verkündung seiner Hauptvertragspunkte (Amm. 30, 3, 5) erfolgte der Austausch der Formulare auf neutralem Terrain (z. B. Ufer zu Ufer oder Flußmitte). Die je nach Kräfteverhältnis der Parteien ein- oder beiderseitige Beedigung (auf röm. Seite konnte die Schwurhandlung delegiert werden; Claud. de IV. cons. Hon. 448: *iratur Honorius absens* [2, 182]) gab der *pax* Vertragscharakter (*pax foederatur*; Amm. 24, 2, 21. 25, 7, 14. 27, 5, 9). Die einseitige (vgl. bereits Caes. Gall. 4, 16, 5) oder beiderseitige Stellung von Geiseln schloß die Formalitäten ab und si-

cherte den Frieden (*pacem firmare*; Amm. 16, 3, 2 und Jord. Get. 53 [272]: *Postquam ergo firma pax Gothorum cum Romanis effecta est*).

e. Inhaltliche Bestimmungen. Neben den üblichen Klauseln der Kriegsfolgebereinigung (Kriegsgefangenenrückgabe; Auslieferung von Überläufern, z. B. Cass. Dio 71, 11, 2 zum J. 171 n. Chr.) und gelegentlichen Handelsbestimmungen (Themist. Or. 10, 135 d zum Athanarichvertrag 369 n. Chr. und Cass. Dio 71, 15, 1 zum Vertrag mit den Markomannen 174 n. Chr. [3, 47 f.; 8, 59]) bildete die Formel: Land oder ersatzweise Geld gegen milit. Hilfsdienste der Germ. bis in das 5. Jh. n. Chr. den typischen materiellen Hauptinhalt der germ.-röm. Friedensverträge (vgl. bereits Ariovist gegenüber den Sequanern: Caes. Gall. 1, 31, 10, außerdem Cass. Dio 71, 12, 1; [1, 83 f.; 2, 175 ff.; 5, 301 f.]). An deren Stilisierung läßt sich die Wandlung der polit. Kräfteverhältnisse ablesen. Stellten germ. Stämme (→ Friesen, → Chauken) zu Beginn des 1. Jh.s n. Chr. noch freiwillig Hilfstruppen als *amici* des Reiches, ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein, und wurden Zwangsumsiedlungen der Germ. in das Provinzialgebiet als polit. Sicherheitsmaßnahme verstanden (z. B. Suet. Tib. 9, 2. Aug. 21, 1), so mußte Mark Aurel bereits in den 70er J.en des 2. Jh.s Militärhilfe gegen Land und/oder Geld einfordern (vgl. z. B. Cass. Dio 71, 12, 1). 380 und 382 n. Chr. erhielten die Goten autonome Siedlungsgebiete im Reichsinnern gegen die formelle Zusage zur Grenzverteidigung. → Alarich I. konnte schließlich ab 397 die Koppelung eines separaten Allianzvertrages (*societas, συμμαχία, ὁμαχμία*) mit der Ernennung zum *magister militum* und der Landabgabe in Epirus durchsetzen (4, 79 ff.). Erst im 5. Jh. sollte der F. vordringlich das milit. Übergewicht der Germ. vertraglich binden, ohne eine Allianzhilfe zu fordern. Er bildete damit die Rechtsbasis für die Konstituierung souveräner germ.

Staaten auf Reichsgebiet, deren Existenz faktisch längst anerkannt war (Verträge des W-Reiches mit → Geiserich 442 n. Chr. und mit → Eurich 475 n. Chr. [4, 92 ff.]).

(1) J. Klose, Roms Klientel-Randstaaten am Rhein und an der Donau, 1934. (2) I. Masur, Die Verträge der germ. Stämme, Diss. Berlin 1952. (3) L. F. Pitts, Relations between Rome and the German 'Kings' on the middle Danube in the first to fourth centuries A. D., Journ. of Roman Studies 79, 1989, 45–58. (4) R. Schulz, Die Entwicklung des röm. Völkerrechts im 4. und 5. Jh. n. Chr., 1993. (5) M. Stahl, Zw. Abgrenzung und Integration: Die Verträge der Ks. Mark-Aurel und Commodus mit den Völkern jenseits der Donau, Chiron 17, 1989, 289–317. (6) D. Timpe, Rechtsformen der röm. Außenpolitik bei Caesar, ebd. 2, 1972, 277–295. (7) W. Will, Röm. 'Klientel-Randstaaten' am Rhein?, Bonner Jahrb. 187, 1987, 1–61. (8) K. H. Ziegler, Friedensverträge im Altert., Archiv des Völkerrechts 27, 1989, 45–62.

R. Schulz

§ 2. Frühes Mittelalter. a. Allgemeines. Friedensschlüsse sind im frühen MA im Sinne obiger Definition (s. o. § 1a) zw. allen sozial oder rechtlich abgrenzbaren Gruppen möglich. Sie können daher sowohl außenpolit. wie innergesellschaftliche Relationen betreffen, also zw. Stämmen und Völkern, dem Ks., weltlichen und geistlichen Feudalherren, Orden oder Städten geschlossen werden. Häufig, jedoch nicht immer, beenden sie einen vorausgegangenen Krieg, wenngleich es auch Kriegsformen wie z. B. Beutezüge, Plünderungen gibt, die keinen F. nach sich ziehen. Umgekehrt können Friedensschlüsse auch ohne vorausgehende Kriege oder kriegsähnliche Handlungen zustande kommen. Sie können die verschiedensten Ziele verfolgen. Sie regeln ein bestimmtes Verhältnis zw. den Kontrahenten, insofern haben sie Vertragscharakter.

b. Terminologie. Eine einheitliche Bezeichnung findet sich in den hist. Qu. des frühen MAs nicht, vielmehr erscheinen im Umkreis der Friedensschlüsse eine ganze

Reihe verschiedener Termini mit unterschiedlicher Bedeutung (3; 10; 13; 30). Ein außerordentlich breites Bedeutungsspektrum hat lat. *pax*. Es bezeichnet zunächst den Akt des Fes, dann den geschlossenen Frieden (*pax facta*). Als solcher kann er den Waffenstillstand (*indutia*), einen kurzfristigen (*pax annualis*) oder einen langfristigen, sog. 'ewigen' Frieden (*pax perpetua*) beinhalten, wie er z. B. zw. Langob. und Awaren vereinbart wurde (Paul. Diac. IV, 24). *Pax* bezeichnet auch die Aufnahme der besiegten Partei in die *ditio* = *pax* des Siegers (*paxem petere*), wie es z. B. die Sachsenkriege → Karls des Großen zeigen (Ann. regni Franc. a. 775, 776. Greg. Tur. IV, 14), und steht daneben für Bündnis, Abkommen, Allianz allg. (*foedus pacis, pacta pacis*). Darüber hinaus kennzeichnet *pax* wie schon in der Ant. das *bellum deesse*, einen undefinierten Schwebezustand, der durch keinerlei Abkommen geregelt ist. Ideell beinhaltet *pax* einen allg. Friedenszustand (z. B. die *pax Augusta*), dann einen Frieden mit zeitlich, örtlich oder persönlich begrenzter Geltung, wie er z. B. in *pax Dei, pax regis N. N.* oder in der hochma. Landfriedensbewegung zum Ausdruck kommt. In diesem Sinn berührt sich *pax* mit Begriffen wie *concordia, amicitia* (s. o. § 1b), *fides* oder *caritas*.

Ein engeres Bedeutungsfeld hat lat. *foedus* (→ foederati § 1 [21]). Es bezeichnet Bündnis oder Vertrag schlechthin, dann Friedensbündnis (*foedus pacis*), auch unterordnender Art (*foedus aequum* bzw. *iniquum*). Das röm. *foedus* (s. o. § 1b) regelt das Verhältnis der Vertragspartner zueinander auf Dauer. Im frühen MA dagegen steht *foedus* überwiegend für eine Offensivallianz gegen Dritte, die auf kürzere Zeit und zu einem bestimmten Zweck geschlossen wird. Gegen Zahlung von Subsidien wird in der Regel Waffenhilfe vereinbart. Ein typisches Beispiel ist das *foedus* zw. Childebert II. und dem o-röm. Ks. Maurikios I. (582–602), in dem Maurikios 50 000 *solidi* an

Childebert zahlte, damit dieser mit seinen Truppen die Langob. vernichte (Greg. Tur. VI, 42. Paul. Diac. III, 17; vgl. [24, 66 ff.; 14, 121 ff.]).

Weit verbreitet ist das Begriffspaar lat. *amicitia-inimicitia* mit einem Bedeutungsgehalt zw. Freundschaft–Feindschaft und Friede–Unfriede. Die röm. *amicitia* bezeichnet meist ein unbefristetes freundschaftliches Verhältnis, das gegebenenfalls durch ein beschworenes *foedus* ausgefüllt werden konnte. Im röm. Sprachgebrauch hat *amicitia* meist die Konnotation eines Verhältnisses *iniquis conditionibus*, so z. B. zw. Caesar und den Ubiern a. 55 v. Chr. (Caes. Gall. IV, 16) oder Ariovist (Caes. Gall. I, 40; vgl. [6, 49 f.]). Im frühma. Verständnis scheint diese Konnotation gemieden worden zu sein, so gehen z. B. die Merowinger Childebert und Brunichilde auf die von Byz. angesprochene *amicitia* (im röm. Sinn) in ihrer Korrespondenz nicht ein (MGH Epistolae III, Nr. 25 ff.; vgl. [30, 30 f. 89 ff.]).

Daneben dient *inimicitia* in der Regel zur Bezeichnung der → Fehde. So definieren die L. Lang. geradezu *faida quod est inimicitia* (E. Roth. 74; vgl. auch Tac. Germ. 21). Spezifischer ist lat. *compositio*, das in der Regel die materielle, legal festgesetzte oder vereinbarte Buß- oder Sachleistung bezeichnet. Dem entspricht gemeingerm. *Buße* (ahd. *buoza*, ae. *bot.*, anord. *boetr*). Regional beschränkt ist z. B. dt. → Sühne (ahd. *suona*, mhd. *suone*), dafür findet sich auch lat. *compositio, concordia, amicitia* oder *pax* (13, 297 f.). Auf den Vergleichscharakter eines Fes stellt ab anord. *sátttr* 'versöhnt, einig', *saett* 'Vertrag, Vergleich, Friede' (vgl. [11, 69 ff.]).

c. Formalien. Mit dem Abschluß eines Friedens sind bestimmte Förmlichkeiten verbunden. Zu den einfachsten vertragsrechtlichen Elementen gehören in ältester Zeit das Aufzählen der Abmachungen oder deren schriftliche Beurkundung, gegebenenfalls der Austausch der *scripta pacti*. Die

Inkraftsetzung des Inhalts erfolgt durch den Handschlag, das *dextras dare*, anord. *handsql*, der wohl allg. gebräuchlich war (z. B. zw. Hunnen und Goten, Jord. Get. XXXIV, 177) und den Isidor von Sevilla geradezu als Friedenspfand betrachtet (Etymologiae XI, c. 1–67). Die Bekräftigung des Abkommens durch Beschwören des Inhalts mit gegenseitigen Eiden (*iuramentis utrumque factis*) gehört wohl zum Grundbestand aller Verträge. Ein einfaches Beispiel zeigen die L. Lang. beim Abschluß einer Fehde (E. Roth. 143): für einen Totschlag wird eine Buße festgesetzt und erlegt (*compositio facta fuerit* [→ Kompositionssysteme]) und um die Feindschaft zu beenden, werden Eide geleistet (*et pro ampotandam inimicitia sacramenta praestita*). Dieser Eid findet sich im Fries. auch als *frettheth* 'Friedenseid', im Mhd. als *urvebe(de), urvrive* 'Urfehde' schwören. Berühmt in diesem Zusammenhang sind die in aisl. und anorw. Qu. überlieferten Versionen der *tryggðamál* (→ Tryggðamál), umfangreiche und poetisch ausgestaltete Friedensformulare (Edd. min. 129 ff., Thule II, 187 ff.), die auch die Selbstverfluchung der vertragsbrüchigen Partei kennen. U. U. mußten diese Eide durch Anfassen oder Berühren bestimmter Gegenstände geleistet werden. In einem Vertrag zw. Ludwig dem Deutschen und den Dänen schwören die Frk. auf eine Reliquie, die Dänen ihrem Brauch gemäß bei ihren Waffen (*iuxta ritum gentis suae per arma sua*: Ann. Fuldanenses a. 873, vgl. Ann. regni Franc. a. 811).

In einzelnen Fällen können auch andere Formen (→ Rechtssymbolik) zur Anwendung kommen. Dazu gehört z. B. der Friedenskuß, der in der frühen Kirche vielseitige Verwendung fand und von hier als *osculum pacis*, auch 'Mundsühne' genannt, in fries.-flandrischen Sühneverträgen sporadisch Eingang findet und in anderer Form als Vasallenkuß vorkommt (weiteres [13, 322 ff.; 28]).